



DER BÜRGERMEISTER
DER GEMEINDE TREBUR
- Straßenverkehrsbehörde -

Bürgermeister der Gemeinde Trebur, 6097 Trebur, Rathaus

Astheimer Schützenverein A.S.V. 1958
z. Hd. Herrn Hans Lorenz-Heck (1. Vors.)
Ginsheimer Str. 11

6097 Trebur-Astheim

6097 TREBUR

den 11. Juni 1986

Fernsprecher (06147) ~~XXXX~~ 8021

Konten der Gemeindekasse:

Kreissparkasse Groß-Gerau

Kto.-Nr. 11 000 296 (BLZ 508 525 53)

Spar- und Darlehenskasse Trebur o.G.

Kto.-Nr. 7056 (BLZ 500 656 93)

PSchA Frankfurt/M. 58 575-600 (BLZ 500 100 60)

Ihr Zeichen:

Ihre Nachricht vom:

Unser Zeichen:

(Bei Antwortschreiben bitte angeben)

II-10/121-00-3 Pe/EW

Betreff:

A U S N A H M E G E N E H M I G U N G

Dem Astheimer Schützenverein e.V. Astheim, wird zum Befahren der landwirtschaftlichen Wirtschaftswege in der Gemarkung Astheim von der L 3040 bis zur Schießsportanlage eine Ausnahmegenehmigung gemäß § 46 Abs. 1 Ziff. 11 StVO erteilt.

Die Ausnahmegenehmigung erstreckt sich auf die Feldwege "Mainzer Weg" und Flur 5 Nr. 163 (siehe Plan).

Die Ausnahmegenehmigung wird für die Dauer der Inbetriebnahme der Schießsportanlage in Verbindung mit dem Bestehen des Vereins erteilt. Die Genehmigung zum Befahren des Teilstückes über den Hochwasserdamm ist vom Wasserwirtschaftsamt Darmstadt einzuholen.

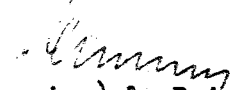
Die Genehmigung wird auf die Gefahr des oben genannten Vereines mit der Maßgabe erteilt, daß bei evtl. Schäden an ihren Fahrzeugen oder bei Unfällen aller Art, an denen ein Fahrzeug oder die Mitglieder beteiligt sind, keinerlei Ersatzansprüche an die Gemeinde Trebur gestellt werden können. Der o.g. Verein hat die Gemeinde Trebur von allen Ersatzansprüchen freizustellen, die aus Anlaß des Befahrens der Feldwege gegen diese geltend gemacht werden können.

Der Verein haftet für alle Schäden, die an Feldwegen und angrenzenden landwirtschaftlichen Grundstücken durch ihn oder die Mitglieder verursacht worden sind.

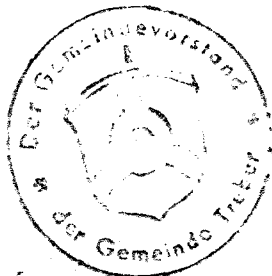
Sonstige öffentlich-rechtliche Bestimmungen oder Forderungen privatrechtlicher Art von Dritten bleiben unberührt. Es wird insbesondere auf das Abfallbeseitigungsgesetz hingewiesen.

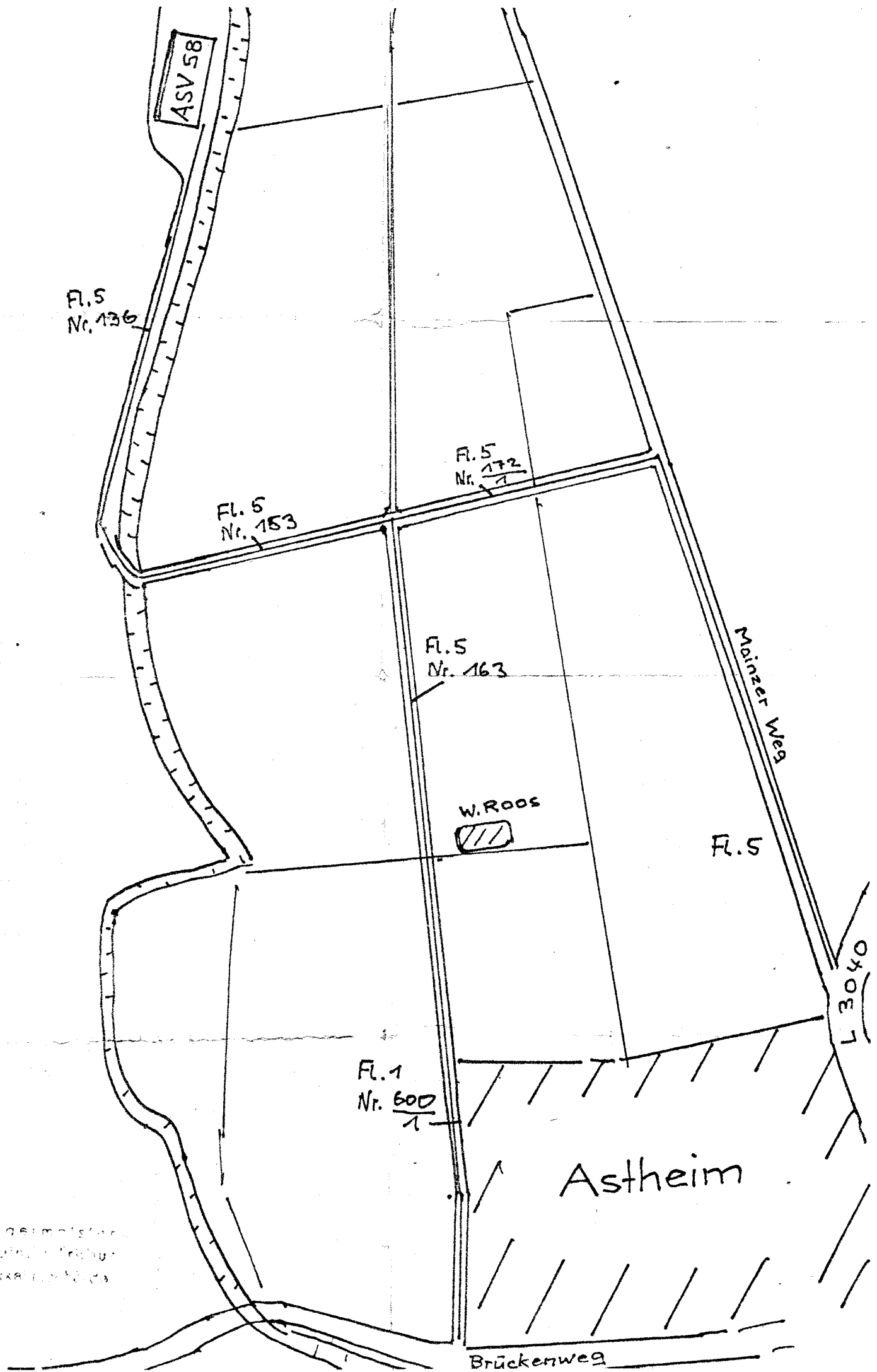
Der Verein wird aufgefordert, jedem Mitglied eine Kopie dieser Ausnahmegenehmigung auszuhändigen. Diese ist beim Befahren der Wege mitzuführen und kontrollierenden Polizei- oder Forstaufsichtsbeamten sowie Vertretern der Gemeinde Trebur auf Verlangen vorzuzeigen.

In Vertretung:


(Henning) 1. Beigeordneter

Gebühr: DM 10,--





Der Bürgermeister
 der Gemeinde Astheim
 Straßengasse Nr. 10